



## Betriebsprüfungsfall

### FESTSCHREIBUNG DER BUCHFÜHRUNG

Liebe Mandantinnen,  
 liebe Mandanten,

seit Anfang des Jahres geht die Finanzverwaltung in Betriebsprüfungen dazu über, die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Buchführung aufgrund nicht erfolgter Festschreibung der Buchungen des laufenden Monats bzw. des Jahresabschlusses zu beanstanden. Resultat dieser Feststellung im Rahmen der Betriebsprüfung sind **Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen**. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Sie in einem kurzen und prägnanten Rundschreiben noch einmal explizit auf die aktuell geltenden **Pflichten zur Festschreibung der Buchführung** hinzuweisen.

#### DAS WICHTIGSTE FÜR SELBSTBUCHER AUF EINEN BLICK

- Betroffen sind alle buchführungs- und aufzeichnungspflichtigen Unternehmen.
- Die GoBD-Regelung gilt sowohl für die doppelte Buchführung als auch für die sonstigen Aufzeichnungen steuerrelevanter Daten
- Die ordnungsgemäße und systematische Belegablage hatte **binnen 10 Tagen** zur erfolgen.
- Bei der Aufzeichnung von baren Geschäftsvorfällen (Kassenbuch) gilt weiterhin die **tagesaktuelle** Aufzeichnungspflicht.
- Jedes Unternehmen muss seine Buchführung **monatlich – spätestens bis zum UStVA-Termin – festschreiben**.
- Die Festschreibungspflicht gilt unabhängig von den Fristen für die Umsatzsteuervoranmeldungen – also auch dann, wenn diese nur quartalsweise oder jährlich erfolgt.
- Eine kurze Verfahrensbeschreibung zum Nachweis der Beachtung der Ordnungsmäßigkeitsanforderung ist zu empfehlen.
- Die Aufbewahrungspflichten bleiben unverändert

#### 1 Die „neuen“ GoBD – Regeln seit 2015

GoBD steht für „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“.

Das BMF konkretisierte und verschärfte mit seinem BMF-Schreiben vom 14.11.2014 die allgemeinen Buchführungsregeln. Die neuen Verwaltungsvorgaben bei den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sind **seit 01.01.2015 von allen buchführungs- und aufzeichnungspflichtigen Unternehmen zu befolgen**.

#### 2 Wer ist von den neuen GoBD betroffen?

Die GoBD gelten für **alle buchführungs- und aufzeichnungspflichtigen Unternehmen**. Darunter fallen auch nicht buchführungspflichtige Unternehmen wie z.B. Einnahme-Überschuss-Rechner, Kleinunternehmer sowie Land- und Forstwirte.

#### 3 Zeitgerechte Erfassung und Ordnung

Die Finanzverwaltung konkretisiert in den GoBD, dass die **geordnete Belegablage/-sicherung sowie die Erfassung in einem Buchhaltungssystem binnen 10 Tagen** zu erfolgen hat. Hierbei handelt es sich nicht zwingend um eine IT-gestützte Buchung, sondern lediglich um eine geordnete Belegablage. Jedoch ist darauf zu achten, dass die Unterlagen unbefugten Dritten unzugänglich bleiben.

Für bare Geschäftsvorfälle (Kassenbuch) gilt weiterhin die tagesaktuelle Aufzeichnungspflicht.

Festschreibungspflicht ausgenommen, wenn sie in einem gesonderten, dafür vorgesehenen Bereich (eigenen Buchungsstapel) geführt werden.

## 4 Festschreibung der Buchführung

### 4.1 Was ist bei der Festschreibung zu beachten?

Erfasste Belege und Grund(buch)aufzeichnungen müssen unmittelbar nach einer IT-gestützten Erfassung gegen Veränderungen geschützt werden. Eine Vor- oder Stapelerfassung ist weiterhin zulässig.

### 4.2 Bis wann muss die Festschreibung der Buchführung erfolgen?

Seit 2015 unterliegen die Unveränderbarkeit – Festschreibung – der buchungstechnischen Erfassung konkreten Fristen. Die Vorerfassten Buchungssätze müssen „bis zum Ablauf“ des Folgemonats festgeschrieben werden. In der Praxis bzw. im Regelfall bedeutet das am **Termin der Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) als spätestes Festschreibungsdatum**.

Der UStVA-Termin ist dabei eine festgesetzte Frist in den GoBD. Grundsätzlich soll weiterhin so bald wie möglich festgeschrieben werden.

Unterm Strich bedeutet die neue Festschreibungspflicht, dass die Finanzbuchhaltung monatlich zu erstellen ist und zwar bis Ende des Folgemonats bzw. spätestens bis zum 10. des übernächsten Monats. Die monatliche Festschreibungspflicht gilt auch für umsatzsteuerliche Quartals- und Jahreszahler.

Ab dem Zeitpunkt der Festschreibung müssen alle Änderungen lückenlos nachvollziehbar sein. Das heißt, dass alle Buchungen und Aufzeichnungen nach der Festschreibung nur noch in einer Weise verändert werden dürfen, dass die ursprüngliche Version/Inhalt weiterhin feststellbar ist.

### 4.3 Gibt es Buchungen bzw. Buchungsstapel, die von der Festschreibungspflicht ausgenommen sind?

Ausgenommen sind Buchungsstapel, die nur OPOS-EB-Werte oder AHK-Werte enthalten. Des Weiteren sind kalkulatorische Buchungen von der

## 5 Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die Buchführung ist formell nicht mehr ordnungsgemäß, wenn z.B. der Steuerpflichtige die elektronischen Dokumente und Daten wegen fehlender Datensicherheit nicht mehr vorlegen kann.

### Folge:

Stuft der Betriebsprüfer des Finanzamts, z.B. aufgrund nicht erfolgter Festschreibung, Ihre Buchführung aus rein formellen Gründen als nicht „ordnungsgemäß“ ein, führt dies zu empfindlichen Hinzuschätzungen mit resultierenden Steuernachzahlungen.

### Empfehlung:

Sprechen Sie uns zur Ordnungsmäßigkeit Ihrer Buchführung in jedem Falle an! Nur so kann vermieden werden, dass Ihnen im Falle einer Prüfung die Verwerfung der Buchhaltung und damit Steuernachzahlungen drohen!



**Christian Geiling MBA, MSc**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

☎ 0049 (0) 99 71 / 85 19 – 0

✉ c.geiling@jgp.de

🌐 www.jgp.de/christian-geiling



**Stefan Geiling B.A.**

Steuerberateranwärter

Dipl.-Betriebswirt (B.A.)

☎ 0049 (0) 99 71 / 85 19 – 0

✉ s.geiling@jgp.de

🌐 www.jgp.de/stefan-geiling



## IMPRESSUM

**Impressum:** Sozietät Jürgen Geiling & Partner, Goethestraße 8, 93413 Cham, Tel. 09971 / 85190, Fax: 09971 / 851919, E-Mail: cham@jgp.de, Internet: www.jgp.de, Amtsgericht Regensburg: PR 89 | **Haftungsausschluss:** Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Kurzinfo haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

(Quellen: BFM-Schreiben vom 14.11.14, bundesfinanzministerium.de | Spezialreport GoBD 2015, Deubner Verlag | Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern (GoBD), Ernst Röhke Verlag | FAQs zu den GoBD, DATEV)